

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351/78727430

**TOP: Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst**

Beschlussvorlage Nr. 231/2017

Produkt: 020 040 060 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	13.11.2017

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Bis auf die Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes wurde der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre in der Kalkulation berücksichtigt. Ob eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird, hängt von den zukünftigen Regelungen des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises ab.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer

## Beschlussvorschlag:

Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

### **Begründung:**

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 14 Abs. 5 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans und es ist ein Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis vom 25.03.2004 in der Fassung der Fortschreibung vom 27.10.2016 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2017 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreis beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristige Rahmenbedingungen abgestimmt werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Kalkulation den Kostenträgern am 16.08.2017 übersandt wurde, mussten die Kostenträger den vereinbarten Gesprächstermin absagen und es fand erstmalig eine telefonische Abstimmung statt. In den Gesprächen wurden im Wesentlichen folgende Punkte intensiv mit den Kostenträgern diskutiert:

- Von den Kostenträgern wurde bemängelt, dass die Stadt Lüdenscheid nicht Ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 5 RettG nachkommt, wonach ihnen jährlich ein Betriebsergebnis vorzulegen ist. Dieser krankheitsbedingte Missstand wird durch die Erstellung der offenen Betriebsergebnisse bis zum Ende des Jahres und einer neuen Gebührenkalkulation im Jahr 2018 behoben. Mit dieser Verfahrensweise erklärten sich die Kostenträger einverstanden.
- Aus Sicht der Kostenträger waren die in der Kalkulation enthaltenen Aus- und Weiterbildungskosten für Notfallsanitäter/innen herauszurechnen. Die Kostenträger begründen diese Forderung mit den fehlenden Regelungen im Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises. Da die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans erfolgt, musste der Forderung der Kostenträger nachgekommen werden; ein Betrag in Höhe von 115.900,00 € wurde aus der Gebührenkalkulation herausgerechnet.

Die Stadt Lüdenscheid hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans Stand: 23.03.2015 auf die fehlenden Regelungen zur Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes hingewiesen (siehe auch Beschlussvorlage Nr. 232/2015). Daraufhin wurde vom Märkischen Kreis angekündigt, dass Anfang 2016 eine weitere Bedarfsplanfortschreibung zur Aus- und Fortbildung nach dem Notfallsanitättergesetz unter Beteiligung aller Rettungswachenträger erfolgt. Allerdings waren auch in der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans Stand: 27.10.2016 nicht die angekündigten Regelungen enthalten (siehe auch Beschlussvorlage Nr. 230/2016). Es wurde telefonisch mitgeteilt, dass die Anpassungen, die sich aus den Regelungen des Notfallsanitättergesetzes ergeben, in der Bedarfsplananpassung 2017 enthalten sein werden. Leider gibt es bis heute keine entsprechenden Regelungen. Sollte der Märkische Kreis in der nächsten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans keine Regelung finden, die rückwirkend die Kosten der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes berücksichtigt, wird der Stadt Lüdenscheid ein Defizit entstehen, das nicht durch die Stadt beeinflussbar war.

- Bei den darüber hinaus enthaltenen Ausbildungskosten vertreten die Kostenträger erstmals den Standpunkt, dass die Kosten für die Ausbildung von Rettungsassistenten/innen nicht den ansatzfähigen Kosten zuzuordnen sind. Da diese Kosten allerdings seit Einführung des „Einheitlichen BAB im Rettungsdienst des Märkischen Kreises“ in allen Gebührenkalkulationen enthalten waren und in den mit den Kostenträgern abgestimmten Regelungen dazu explizit Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten benannt wurden, war die Haltung in diesem Punkt nicht nachvollziehbar und es konnte diesbezüglich kein Einvernehmen erzielt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Kostenträger aufgrund der unterschiedlichen Auffassung bei den Ausbildungskosten der Rettungsassistenten/innen ihr Einvernehmen nicht erteilt haben; gleichwohl bestand bei den großen Kostenpositionen ein Konsens.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Dies bedeutet gemäß der Kommentierung zum RettG, „dass beiderseits der ernsthafte Wille vorhanden sein muss, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Eine Zustimmungspflicht der Krankenkassen zu den Gebühren oder umgekehrt der Träger zu den Vorstellungen der Krankenkassen folgt daraus nicht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so müssen sich die Krankenkassen mit der Gebührenfestsetzung durch den Träger zufrieden geben.“ (Steedmann/Kamp in Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW)

Aufgrund der dargestellten Rechtslage und der großen Übereinstimmung mit den Kostenträgern sollten die kalkulierten Gebührensätze wie vorgelegt beschlossen werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation mit Schreiben vom 25.10.2017 zugestimmt.

Lüdenscheid, den 25.10.2017

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver

**Anlage/n:**

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst